

Bekanntmachung

Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die zehnte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.03.2013

Auf Grund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 12. November 2025 folgende zehnte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.03.2013 wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 42 Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2026 2,14 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche ab 01.01.2026 0,48 Euro

§ 42 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 42 Absatz 5 wird zu § 42 Absatz 3.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wiesloch, den 13. November 2025

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder - der/die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.